

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung  
eines Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim hat die Plangenehmigung zum Gewässerausbau des Fuchsbaches im Bereich „Parkplatz an der Quelle“, südlich der Sportanlage, beantragt.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, gibt als zuständige wasserrechtliche Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2), wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien ist festzustellen, dass nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Dürkheim, den 29.04.2024  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
In Vertretung

Sven Hoffmann  
Kreisbeigeordneter